

Mustervereinbarung 1¹

(Angebote der Jugendarbeit in Kooperation mit Schule)

Zwischen dem Träger der Jugendarbeit / Name.....
vertreten durch.....
und dem Aufwandsträger der Schule/ Name der
Kommune.....
vertreten durch/ Name der Schulleiterin/des
Schulleiters.....

1. Präambel

Die Kooperation von Jugendarbeit und Schule zielt darauf ab, die Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule weiter zu verbessern und gemeinsame Angebote zu entwickeln, die die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Die Herausforderungen moderner Gesellschaften erfordern ein stärkeres Zusammenwirken aller an der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen als bisher.

Die Kooperation wird von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen, sie findet gleichberechtigt und unter Beteiligung von Fachkräften beider Seiten statt. Unverzichtbar ist die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Organisation, Gestaltung und Nachbereitung des Angebots/der Angebote. Eltern sollen in die Arbeit einbezogen werden.

Die Kooperation beruht insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und § 81 Abs. 1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Schule und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit verpflichten.

Der spezifische Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Schule bleibt von der Kooperation unberührt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art.2 EUG). Entsprechendes gilt für die Umsetzung des eigenständigen Bildungsauftrags der Jugendarbeit (§§1,11 KJHG/ SGB VIII).

Im Vordergrund der Angebote der Jugendarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung stehen die Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung, des sozialen Lernens und der Orientierung in der heutigen Gesellschaft.

Sie werden nach den allgemeinen Arbeitsprinzipien der Jugendarbeit gestaltet. Die Angebote orientieren sich am Alltag und an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, sie beziehen diese in die Organisation, Gestaltung und Auswertung ein und die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.

¹ Kooperationen zwischen Schulen und Trägern der Jugendarbeit müssen auf konkreten Absprachen und Regelungen beruhen. Die hier abgedruckte Mustervereinbarung zeigt, welche Frage besprochen und geregelt werden sollten. Jedenfalls ist festzuhalten, ob es sich um eine Veranstaltung der Schule oder der Jugendhilfe handelt. Zu regeln sind ferner Fragen der Finanzierung des Projekts, der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, des Versicherungsschutzes der Schülerinnen und Schüler und des Datenschutzes. Abgesehen davon sind die Formulierungen als Anregungen und als Leitfaden zu verstehen und müssen gegebenenfalls ergänzt bzw. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

2. Art der Veranstaltung

Das Kooperationsprojekt ist eine Veranstaltung der Jugendhilfe.
(Alternativ: Das Kooperationsprojekt wird von der Schulleiterin/ dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendarbeit zu einer schulischen Veranstaltung erklärt).

3. Ausgangssituation der Kooperation (Bedarf)

(jeweils gemäß der örtlichen Gegebenheiten beschreiben)

.....
.....
.....

4. Arbeitskonzept

Der Träger der Jugendarbeit führt folgendes Angebot durch

.....

Das Vorhaben beginnt am.....und endet am.....

Zielgruppe, Inhalte, Methoden, Tätigkeiten und Qualifikationen des Personals sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind in einem Arbeitskonzept ausgeführt. Das Arbeitskonzept ist Teil dieser Vereinbarung.

5. Kooperationsstruktur

Für die Dauer der gemeinsamen Arbeit wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich paritätisch aus allen Beteiligten zusammensetzt (Schulleitung, Lehrkraft, Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit, Schülerinnen und Schüler). In die Steuerungsgruppe können nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden. Die Steuerungsgruppe tagt regelmäßig.

Die Schule veranlasst die erforderliche innerschulische Abstimmung – insbesondere in den schulischen Gremien - und gewährleistet die organisatorische Einbindung in den Schulalltag, soweit die Maßnahmen nicht ausschließlich in den außerunterrichtlichen Bereich fallen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit werden nach Bedarf zu den Gremien der Schule eingeladen, mindestens zu Beginn und zum Ende der Zusammenarbeit. Ein Bedarf liegt dann vor, wenn in den Sitzungen Belange behandelt werden, die die Kooperation der Vertragspartner oder Anliegen beteiligter Schülerinnen und Schüler betreffen.

Die schulischen Mitglieder der Steuerungsgruppe werden in die Gremien des Kooperationspartners der Jugendarbeit eingeladen, sofern sich diese mit Angelegenheiten der Kooperation befassen.

Meinungsverschiedenheiten werden nach Möglichkeit in der Steuerungsgruppe geklärt. Sollte hier keine Einigung erzielt werden können, findet ein Gespräch zwischen der Leitung des Trägers der Jugendarbeit und der Schulleitung statt. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung hinzuziehen.

6. Finanzierung

Für die Dauer des Vorhabens stellt der Aufwandsträger / der Träger der Jugendarbeit Räume kostenfrei zur Verfügung. Die Übernahme der laufenden Betriebskosten ist damit eingeschlossen.

Sofern Sachkosten nicht durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch Zuschüsse erbracht werden, übernimmt der Aufwandsträger diese für die Projektdauer in Höhe von bis zu..... Euro.

Diese Zuwendungen werden dem Kooperationspartner der Jugendarbeit gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger/ der Schule für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er erstellt einen Verwendungsnachweis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres.

Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner die ihm entstehenden Kosten im Rahmen seines Haushaltes.

7. Aufsicht / Hausordnung

Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen während der Maßnahmen führt eine vom Kooperationspartner der Jugendarbeit bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft in beidseitigem Einvernehmen hiermit beauftragt ist oder eine gemeinsame Aufsichtspflicht übernommen wird. Die Übernahme bezieht sich nicht auf dritte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte.

Personal des Kooperationspartners der Jugendarbeit kann auch im Unterricht im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule tätig werden.

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit sichert die Einhaltung der geltenden Hausordnung (s. Anlage).

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Kooperationspartner ungehinderten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erhält und diese umfassend nutzen kann.

Handelt es sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, so sichert der Träger der Jugendarbeit (Name) zu, dass er angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch bereits vorhandene oder zum Zweck der Kooperation abzuschließende Versicherungen gewährleistet.

8. Weitere Vereinbarungen

Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule hierüber unverzüglich informieren. Er sorgt falls erforderlich für eine personelle Vertretung.

Das Vorhaben findet unter inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung des Kooperationspartners der Jugendarbeit statt.

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit erkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende Maßnahmen ergreifen. Die Schule erkennt die für den Kooperationspartner der Jugendarbeit geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an.

Die Schule informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners der Jugendarbeit über zu beachtende Schulvorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien.

Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung und Information des eingesetzten Personals.

9. Dokumentation und Qualitätsentwicklung

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit legt zeitnah nach Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht vor. Bei mehrjährigen Projekten wird ein jährlicher Zwischenbericht erstellt. Der Bericht enthält neben Angaben zur Gruppe der Teilnehmenden auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung und zum Ablauf der Maßnahmen sowie zur Erreichung der Projektziele. Die Schule verfasst ebenfalls eine Auswertung des Angebots aus schulischer Sicht. Diese Auswertung ist Teil der Gesamtberichte.

10. Änderungen und Kündigung

Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung ist nur in beidseitigem Einvernehmen möglich.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich und fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.